

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1996

über eine Ausnahme von den Bestimmungen des Anhangs III der Richtlinie
91/439/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/427/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom
29. Juli 1991 über den Führerschein⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 Absatz 3 der genannten Richtlinie
können die Mitgliedstaaten nach Zustimmung der
Kommission von den Bestimmungen des Anhangs III
betreffend Mindestanforderungen hinsichtlich der körper-
lichen und geistigen Tauglichkeit für das Führen eines
Kraftfahrzeugs abweichen.Solche Abweichungen müssen mit dem medizinischen
Fortschritt und den Grundsätzen des Anhangs III ver-
einbar sein.In Anhang III Ziffer 6.3 heißt es, daß alle Bewerber um
Erteilung oder Erneuerung einer Fahrerlaubnis beidäugig
sehen müssen und dabei, gegebenenfalls mit Korrektur-
gläsern, eine Sehschärfe von mindestens 0,8 auf dem
besseren Auge und von mindestens 0,5 auf dem schlech-
teren Auge haben müssen.Werden diese Werte mit Korrekturgläsern erreicht, so
darf das Sehvermögen ohne Korrektur auf keinem Auge
weniger als 0,05 betragen bzw. muß die Korrektur zur
Erreichung des Mindestsehvermögens (0,8 und 0,5) mittels
einer Brille, deren Gläserstärke nicht über 4 Dioptrien
liegt, oder mittels Kontaktlinsen (Sehvermögen ohne
Korrektur = 0,05) erreicht werden. Die Korrektur muß
gut verträglich sein.In Ziffer 6.3 heißt es ferner, daß eine Fahrerlaubnis weder
erteilt noch erneuert werden darf, wenn der Bewerber
oder der Führer beidäugig kein normales Gesichtsfeld hat
oder an Diplopie leidet.Gemäß Ziffer 6.3 des Anhangs III liegt die höchstzuläs-
sige Gläserstärke für Fahrzeugführer der Gruppe 2 bei 4Dioptrien, insbesondere da es zu einer Beeinträchtigung
des Gesichtsfelds kommen kann, wenn stärkere Gläser
verwendet werden müssen. Moderne Verfahren und
Werkstoffe ermöglichen heutzutage allerdings eine
Gläserstärke bis zu 8 Dioptrien, ohne daß das Gesichts-
feld beeinträchtigt wird.Auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten hat die Kommission
die Angelegenheit geprüft und ist zu der Auffassung
gelangt, daß der medizinische Fortschritt eine Ausnahme
von den Bestimmungen des Anhangs III Ziffer 6.3 der
Richtlinie hinsichtlich der Gläserstärke für Fahrzeug-
führer der Gruppe 2 zuläßt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Mitgliedstaaten können Werte bis zu höchstens 8
Dioptrien anstatt der bisher vorgesehenen 4 Dioptrien
zulassen, wenn mittels Korrektur durch eine Brille eine
Sehschärfe von mindestens 0,8 und 0,5 erreicht wird.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

*Artikel 3*Diese Entscheidung gilt ab dem dritten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften*.

Brüssel, den 10. Juli 1996

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 1.